



<b>ANTRAG</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/1058</b>
AfD-Gemeinderatsfraktion		
<b>Änderung der Polizeiverordnung</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>19.11.2019</b>	<b>31</b>	<b>x</b>	

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung, StRAnlPolV) wird wie folgt bzw. sinngemäß geändert:

#### **§ 4 Benutzung der Anlagenwege**

(1) Die Wege und Plätze in öffentlichen Anlagen dürfen benutzt werden

1. von Fußgängerinnen und Fußgängern,
2. mit Versehrtenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,
3. mit Fahrrädern, sofern sich die Fahrenden dem gleichberechtigten Miteinander aller Wegennutzerinnen und Wegennutzer anpassen, wobei je nach örtlicher Gegebenheit und aus Gründen der Sicherheit eine Nutzung durch Zeichen 254 StVO (Verbot für Radverkehr) auch ausdrücklich untersagt werden kann,
4. mit Fahrzeugen und Geräten, soweit sie der Überwachung, Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen.

(2) Reiten und das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen, wie Fahrrädern mit auf maximal 25 km/h limitierter Tretunterstützung ("Pedelec"), sonstiger e-Bikes, Elektrotretroller ("E-Scooter"), Mofas, Segways sind in öffentlichen Anlagen ausgeschlossen, sofern hierfür nicht besonders gekennzeichnete Wege eingerichtet sind.

#### **Begründung:**

Die derzeit gültige Polizeiverordnung kannte zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens das neue und seit September in Karlsruhe zugelassene Verkehrsmittel des Elektrotretrollers ("**E-Scooter**") nicht. Aus Gründen der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere der Sicherheit von Fußgängern, hat der Bundesgesetzgeber in der Straßenverkehrsordnung geregelt, dass E-Scooter auf Radwegen, Radfahrstreifen und in Fahrradstraßen erlaubt sind. Nur wenn diese fehlen, darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone und in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung sind für E-Scooter verboten – außer das Befahren wird durch das Zusatzzeichen "E-Scooter frei" erlaubt. Wichtig: Das Zusatzschild "Radfahrer frei" (Zeichen 1022-10) gilt hier nicht für die Fahrer von Elektrotretrollern.

Gehwege und Anlagenwege sind für die Fahrer von E-Scootern somit tabu.

Obgleich erst seit Kurzem im Straßenverkehr unterwegs, hat sich insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden herausgestellt, dass Fahrer von E-Scootern in unerlaubter Weise Anlagenwege z.B. entlang der Seldeneck-/ Ludwig-Marum-Straße und in der Hundefreilaufzone in der Grünanlage an der Alb auf dem Gebiet Mühlburg/ Weststadt nutzen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich in den Anlagen anderer Stadtteile ein ähnliches Bild ergibt.

E-Scooter erreichen eine Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h. Durch den Elektroantrieb sind sie so gut wie nicht hörbar. Dies hat zur Folge, dass deren Fahrer von in dieselbe Richtung gehenden Fußgängern meist erst wahrgenommen werden, wenn sie sich auf gleicher Höhe befinden. Viele Menschen erschreckt dies, insbesondere von Eltern mit kleinen Kindern und von älteren und behinderten Menschen wird diese Situation als belastend empfunden. Noch gravierender ist dies bei Dämmerung und Dunkelheit - Frauen können ein Lied davon singen.

In einigen Arealen sind außerdem Freilaufzonen für Hunde ausgewiesen; nach Aussagen mehrerer Hundehalter wird auch dies von E-Scooter-Fahrern ignoriert.

Entsprechende Gefährdungslagen für Mensch und Tier bleiben somit nicht aus und schaden dem viel beschworenen menschlichen Miteinander.

Zur Klarstellung der Rechtslage ist eine entsprechende Regelung in der genannten Polizeiverordnung geboten und in diese aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang regt die AfD-Gemeinderatsfraktion an, auch die in der bis dato gültigen Verordnung genannten **Pedelecs** miteinzubeziehen, da diese ebenfalls eine Geschwindigkeit bis 25 km/h erreichen können und somit für Fußgänger ein erhebliches Gefährdungspotential darstellen.

Weiterhin sollte das **Radfahren** in Anlagen dann untersagt werden, wenn in einer Entfernung von wenigen Metern hierzu verkehrsberuhigte Straßen (max. 30 km/h), welche seinerzeit aus Lärmschutzgründen und zum Schutz für Radfahrer eingerichtet wurden, vorhanden sind (z.B. Seldeneck-/Ludwig-Marum-Straße). Hinsichtlich einer Nutzungsoptimierung z.B. durch Flächentausch für einzelne Nutzergruppen können Gefahrenquellen minimiert werden (z.B. Trennung von Fußgängern und Radfahrern im Bereich der Hundefreilaufzone und Nutzungserweiterung des gegenüberliegenden Ufers entlang der Alb). Die Anlagen oder Teile derselben sollten dann ausschließlich Fußgängern vorbehalten sein.

Die AfD-Gemeinderatsfraktion setzt sich für eine Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer ein, wobei ein besonderes Augenmerk auf die schwächsten Verkehrsteilnehmer - die Fußgänger - zu richten ist. Wir fordern daher die Stadtverwaltung nach entsprechendem Beschluss durch den Gemeinderat auf, diesbezügliche Regelungen/ Änderungen in die Polizeiverordnung aufzunehmen und den Vollzug erforderlichenfalls durch Kontrollen des KOD sicherzustellen. \*)

\*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum verwendet.

Unterzeichnet von:  
Dr. Paul Schmidt  
Oliver Schnell  
Ellen Fenrich

**Info für Stadträte:**

Wo dürfen Elektrotretroller fahren?

E-Scooter sind auf **Radwegen, Radfahrstreifen und in Fahrradstraßen** erlaubt. Nur wenn diese fehlen, darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone und in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung sind für die kleinen **E-Roller verboten** – außer das Befahren wird durch das Zusatzzeichen "E-Scooter frei" erlaubt. Wichtig: Das Zusatzschild "Radfahrer frei" (Zeichen 1022-10) gilt hier nicht für die Fahrer von Elektrotretrollern.

Auszug aus der derzeit gültigen StRAnlPolV:

**§ 4****Benutzung der Anlagenwege**

(1) Die Wege und Plätze in öffentlichen Anlagen dürfen benutzt werden

1. von Fußgängerinnen und Fußgängern,
2. mit Verhehrtenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,
3. mit Fahrrädern, auch solchen mit auf maximal 25 km/h limitierter Tretunterstützung ("Pedelec"), sofern sich die Fahrenden dem gleichberechtigten Miteinander aller Wegennutzerinnen und Wegennutzer anpassen,
4. mit Fahrzeugen und Geräten, soweit sie der Überwachung, Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen.

(2) Reiten und das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen, wie sonstiger e-Bikes, Mofas, Segways sind in öffentlichen Anlagen ausgeschlossen, sofern hierfür nicht besonders gekennzeichnete Wege eingerichtet sind.